

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 572. Sitzung am 17. November 2021 zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Kapitel II der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V mit Wirkung zum 17. November 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hinsichtlich einer neuen Leistung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob die Aufnahme einer neuen Leistung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden kann oder ob es sich dabei um eine neue Methode handelt, die nach § 135 Abs. 1 Satz 1 zunächst einer Bewertung durch den G-BA bedarf. Gemäß § 4 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses basiert die Auskunftserteilung hinsichtlich der Zuständigkeit grundsätzlich auf den dem Auskunftsverlangen beigefügten Unterlagen. Es obliegt daher dem Auskunftsberechtigten, die für den Abwägungsprozess zwischen neuer Leistung z. B. gemäß § 87 Absatz 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V und neuer Methode nach § 135 Absatz 1 SGB V erforderlichen Nachweise systematisch zu erheben und dem Auskunftsverlangen beizufügen.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss ist der Bewertungsausschuss dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V nachgekommen und hat gemäß des Ergebnisses des Prüfverfahrens nach § 6 Abs. 1 und 3 II. Kapitel Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses beschlossen, dass die angefragte Leistung der *Fraktursonografie* nicht als abrechnungsfähige Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab abgebildet ist, sondern eine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt, die der Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses obliegt.

Für die bildliche Darstellung von Frakturen stellt gegenwärtig die Röntgenuntersuchung das etablierte Verfahren dar. Das bildgebende Verfahren der Ultraschalluntersuchung ist hingegen bezüglich der Darstellung von Weichteilen etabliert. Die Beurteilung von Knochenstrukturen ist derzeit lediglich als Bestandteil der Darstellung von Gelenken

oder für die gesonderte Fragestellung der Beurteilung der Säuglingshüfte im EBM abgebildet. Soweit allerdings die Beurteilung von knöchernen Verletzungen (Fraktur) Gegenstand der Fragestellung ist, unterscheidet sich sowohl das Anwendungsgebiet der Bildgebung als auch die technische Durchführung der Untersuchung vom bislang im EBM abgebildeten Leistungsumfang. Die Wertigkeit der mit der Fraktursonografie angestrebten Aussagen sind im Vergleich zu den etablierten diagnostischen Vorgehensweisen der Frakturdarstellung (insbesondere der Röntgenuntersuchung) zu bewerten. Sofern zur Diagnostik einer Fraktur eine direkte Bildgebung der knöchernen Verletzung mittels Sonografie angestrebt wird, beruht diese offensichtlich auf einem im Vergleich zu den bisher mit dieser Zielstrebung erbrachten, vom Leistungsumfang des EBM umfassten Methoden (hier insbesondere der Röntgenuntersuchung von Knochen) neuen theoretisch-wissenschaftlichen Konzept. Während bei der Röntgendiagnostik die Röntgenstrahlen und deren Dichte maßgeblich sind, kommen bei der Sonografie gänzlich andere physikalische Eigenschaften (nämlich die Ausbreitung und teilweise Reflexion von Schallwellen – akustische Eigenschaften) zum Tragen.

Der Gegenüberstellung der Fraktursonografie mit der gegenwärtig etablierten Vergleichsmethode kommt im vorliegenden Fall eine besondere Bedeutung zu, da aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzrechts der Fraktursonografie gegenüber der Röntgenuntersuchung bei festgestellter Gleichwertigkeit der Untersuchungsverfahren regelmäßig der Vorzug gegeben werden müsste und damit infolge der Aufnahme einer entsprechenden Leistung eine wesentliche Substitution zu erwarten wäre. Der Bewertungsausschuss sieht es aufgrund dieser Auswirkungen auf das Versorgungsgeschehen als geboten an, eben jene Gleichwertigkeit in einem Nutzenbewertungsverfahren gemäß §135 Abs. 1 SGB V überprüfen zu lassen.

Zusammenfassend ist die Wertigkeit der mit der Methode angestrebten Aussagen im Vergleich zur Röntgenuntersuchung von knöchernen Verletzungen und unter Berücksichtigung der Strahlenschutzvorgaben zu bewerten. Bezüglich dieser Fragestellungen handelt es sich um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode gemäß §135 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 17. November 2021 in Kraft.